

BESTAND	ENTWURF	Bemerkungen / Argumente für Veränderungen
<p><b>Feuerwehrgebührensatzung</b></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 60 Abs. 7 und 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. 2014, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 10. Dezember 2020 die nachstehende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:</p> <p><b>Feuerwehrgebührensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden</b></p>	<p><b>Feuerwehrgebührensatzung</b></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch <b>Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93)</b>, in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 60 Abs. <b>6</b> und 61 des <b>Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz</b> in der Fassung der <b>Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. 2014, S. 26)</b>, zuletzt geändert durch <b>Artikel 7</b> des Gesetzes vom <b>30. September 2021 (GVBl. S. 602)</b> sowie der §§ 1 bis <b>3</b>, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch <b>Artikel 4</b> des Gesetzes vom <b>20. Juli 2023 (GVBl. S. 582)</b>, hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am <b>XX.XX.XXXX</b> nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:</p> <p><b>Feuerwehrgebührensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden</b></p>	

BESTAND	ENTWURF	Bemerkungen / Argumente für Veränderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Härtefälle</b></p> <p>Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschild gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Härtefall- und Billigkeitsregelung</b></p> <p>(1) Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen als geboten erscheint, kann die Gebührenschild ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Als Billigkeitsgründe im Sinne dieser Vorschrift kommen insbesondere soziale Gesichtspunkte, eine Ehrenamtstätigkeit oder vergleichbare Aspekte in Betracht.</p> <p>(2) Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden. Ein vollständiges oder teilweises Absehen von der Geltendmachung der Gebühren, eine vollständige oder teilweise Niederschlagung oder ein entsprechender Erlass können nur auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners hin erfolgen. Insbesondere sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners bei einer Berufung auf diese zur Begründung des Antrags mit aussagekräftigen Belegen darzulegen.</p>	<p>Neuformulierung aufgrund des Veränderungsbedarfes</p>